

**Gemeinde Schkopau,  
Bebauungsplan Nr. 3.1  
„Industriestandort Schkopau“**

**3. vereinfachte Änderung**

**ABWÄGUNG ZUM ENTWURF**

- in der Fassung vom Januar 2013 -

zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange nach § 13 (2) i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2)  
BauGB

März 2013

**Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 1. Februar 2013 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten**

- 1 Dow Olefinverbund GmbH
- 2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 309
- 3 Landkreis Saalekreis

**Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- 1 Dow Olefinverbund GmbH

**Folgende Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinden haben in ihrer Stellungnahme keine relevanten Hinweise gegeben bzw. dem Entwurf zugestimmt:**

- 2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert**

- 3 Landkreis Saalekreis

*siehe anliegende Abwägungsbögen*

**Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt die Stellungnahme des Ortschaftsrates Schkopau vor**

Gemeinde Schkopau  
EINGANG  
04. März 2013  
zur Bearbeitung  
an:

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau, 3. Vereinfachte Änderung, Entwurf (Stand: Januar 2013)“  
**Gemeinde:** Schkopau  
**Landkreis:** Saalekreis  
**Aktenzeichen:** 21102/01-00365.4  
**Kurzbezeichnung:** Schkopau-BP3.1GISchkopau3.AeEntw-130201

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

**1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

1



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung,  
Landesentwicklung

Halle, 28. Febr. 2013

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen: 309.3.7

Bearbeitet von:  
Frau Scholz  
Marita.Scholz@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1381  
Fax: (0345) 514-1509

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00

## Gemeinde Schkopau, OT Schkopau 3. vereinfachte Änderung, Entwurf

## Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **3** Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Zustimmung des Referats 307 wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

**2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)**

Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.

Hinweis:

Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

**3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)**

Die 3. Änderung zum o. g. Bebauungsplan beinhaltet eine Verschiebung eines Trittsteinbiotops und die Vergrößerung eines Baufensters in einem Teilgebiet. Veränderungen der rechtskräftigen Geräuschkontingentierung sind damit nach Aussage der Begründung zum Bebauungsplan offensichtlich nicht verbunden.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange.

**4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)**

Wahrgzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.

**5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)**

Durch das geplante Vorhaben werden abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde nicht berührt.

**6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)**

Vom Entwurf der 3. Vereinfachten Änderung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.

2

3

4

5

6

**Gemeinde Schkopau, OT Schkopau**

**Bebauungsplan Nr. 3.1**

**3. vereinfachte Änderung, Entwurf**

**„Industriestandort Schkopau“**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **4** Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Landkreises liegt vor. Von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde gab es keine Hinweise zur 3. Änderung.

Weitere Belange sind nicht betroffen.

zu 3) Die Zustimmung des Referats 402 wird zur Kenntnis genommen.

zu 4 und 5) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Referate 404 und 405 nicht berührt werden.

zu 6) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Referates 407 nicht berührt werden.

Die Stellungnahme des Landkreises liegt vor. Von der unteren Naturschutzbehörde gab es Hinweise zum Artenschutz, die nicht zu einer Planänderung geführt haben.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ ist vorgesehen die Festsetzungen des rechtskräftigen Planes in zwei Teilbereichen an die Entwicklung von ansässigen Unternehmen anzupassen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) fest, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ nicht raumbedeutsam ist.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag

Scholz

7

8

9

Gemeinde Schkopau, OT Schkopau

Bebauungsplan Nr. 3.1

3. vereinfachte Änderung, Entwurf

„Industriestandort Schkopau“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 5

Lfd. Nr. der Versandliste 2

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht wurden beachtet.

zu 8) Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung zur Satzungsfassung wird unter Pkt. 4 ein ergänzender Hinweis aufgenommen, dass die Änderung des Bebauungsplans nicht raumbedeutsam ist.

zu 9) Der Hinweis zur Datensicherung betrifft nicht die Planung. Er wird jedoch weiter geleitet.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Verteiler

Landkreis Saalekreis, untere Landesplanungsbehörde  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. K.  
z. d. A

**Gemeinde Schkopau, OT Schkopau**

**Bebauungsplan Nr. 3.1**

**3. vereinfachte Änderung, Entwurf**

**„Industriestandort Schkopau“**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **6**

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

# Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau  
Herrn Haufe  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Dezernat III  
Bauordnungsamt / SG Städtebau und Raumordnung

Gebäude: Kloster 5, Merseburg, Zimmer 304  
Bearbeiter: Frau Pätz  
Tel.: 03461 40-2464  
Fax: 03461 40-1480  
E-Mail: birgit.paez@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
Pä 6126-130031

Datum  
04.03.2013

## Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau, 3. vereinfachte Änderung

Entwurf mit Planungsstand vom Januar 2013

hier: Stellungnahme des Landkreises Saalekreis im Rahmen der Beteiligung nach § 13 Abs. 2  
i. V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Haufe,

der Landkreis Saalekreis erhielt den o. g. Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes zur  
Stellungnahme.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen  
Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:

Im Einzelnen Folgendes:

### 01. Bauordnungsamt, Sachgebiet Städtebau und Raumordnung:

Raumordnung und Regionalplanung:

Die Belange der Raumordnung sind von den Änderungen nicht betroffen.

Städtebau:

In der Begründung auf Seite 3 sollte auch die Anpassung der Verlagerung der grünordnerischen  
Flächen entsprechend den erteilten Befreiungen kurz erwähnt werden. Es handelt sich hier auch  
um eine vereinfachte Änderung des Plans.

1

2

Gemeinde Schkopau, OT Schkopau

3. vereinfachte Änderung, Entwurf

Bebauungsplan Nr. 3.1

„Industriestandort Schkopau“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **7**

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Raumordnung von den  
Änderungen nicht betroffen sind.

zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt. Pkt. 1 der Begründung wird entsprechend ergänzt.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der genannte Passus unter Pkt. 1 der Begrün-  
dung wurde korrigiert.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Die Darstellung auf Seite 4 der Begründung, 2. Absatz unter der Überschrift „Darstellungsform des Bebauungsplanes in der Fassung der 3. Änderung“ ist nicht korrekt. Es handelt sich um eine Anpassung in Form einer vereinfachten Änderung, da hier rechtsverbindlich die Lage der Flächen als Festsetzung in der Plandarstellung verschoben werden muss. Insoweit ist auch eine Geltungsbereichsabgrenzung auf dem Plan für die 3. Änderung für diese Flächen notwendig. Sowohl für die dann neu zu nutzenden Bauflächen, als auch die neuen Maßnahmenflächen. Der Punkt 7 der Begründung ist entsprechend anzupassen. Auch ist es denkbar den Maßnahmeninhalt beizubehalten und lediglich die Lage anzupassen. Der Maßnahmeninhalt ergibt sich aber nicht aus den textlichen Festsetzungen sondern aus einem Vertrag zwischen Gemeinde und der Dow Olefinverbund GmbH als Investor. Es ist zu prüfen, ob dieser Vertrag ebenfalls angepasst werden muss oder nicht. In der Begründung ist dies darzulegen (wie unter 6.4 zu T 3).

In der Begründung Seite 5, 4. Absatz ist zu erläutern, warum die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Die bloße Feststellung ist nicht ausreichend.

Im Punkt 6.1 letzter Satz wurde hinsichtlich der Festsetzungen zur Art der Nutzung mit „nicht berührt“ eine missverständliche Aussage getroffen. Die textlichen Festsetzungen werden schon von der 3. Änderung berührt, da hier überbaubare Flächen neu geregelt werden, für welche diese Festsetzungen auch gelten sollen. Hier sollte besser formuliert werden „gelten unverändert weiter“.

**02. Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz/ Wald- und Forstschutz:**

Gegen die 3. vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 2 BauGB des o.g. B-Planes bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Die Grundzüge der Planung werden hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Verschiebung des Trittsteinbiotops (T 3-3000m²) von Teilgebiet 13 in das Teilgebiet 19 bei Beibehaltung der Flächengröße nicht berührt.

Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben wie alle anderen Festsetzungen des Ausgangsplanes unverändert. D.h. auch bei einer Verschiebung von T 3 ist das Trittsteinbiotop im Teilgebiet 19 auf einer zusammenhängenden Fläche von 3000m² herzustellen.

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes vom 06.08.2009 (BNatSchG – BGBl. Teil 1 Nr. 51) sind strenge Regelungen zum Artenschutzrecht wirksam. Im Rahmen des Umweltberichts erfolgten keine Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten. Es wird jedoch auf die Möglichkeit verwiesen, dass sich aufgrund der jetzt vorhandenen Habitatstrukturen, hauptsächlich im Teilgebiet 19, besonders geschützte Tierarten angesiedelt haben bzw. betroffen sein können. Insofern sind auch mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Arten zu erörtern.

**03. Umweltamt, Sachgebiet Abfall und Bodenschutz:**

Aus Sicht des Sachgebietes sind durch die vorliegende 3. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 3.1 keine abfallrechtlichen bzw. bodenschutzrechtlichen Belange betroffen.

Der Vorhabensbereich gehört zum Gelände des ehemaligen Buna-Werkes. Gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02.04.2002 (BodSchAG LSA (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert am 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 705, 708)) ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Magdeburg (LAF) für das Buna-Gelände die zuständige Bodenschutzbehörde. Es sollte geprüft werden, ob diese im Verfahren beteiligt werden muss.

**Gemeinde Schkopau, OT Schkopau**

**Bebauungsplan Nr. 3.1**

**3. vereinfachte Änderung, Entwurf**

**„Industriestandort Schkopau“**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **8** Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Der Hinweis wurde geprüft. Da der Maßnahmeninhalt beibehalten wird und sich lediglich die Lage der Trittsteinbiotop und Erhaltungsflächen verschiebt, ist nur der Übersichtsplan zur Anlage 2 zu dem „Vertrag über landschaftspflegerische Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen“ anzupassen. Diese Anpassung wird vorgenommen und der geänderte Übersichtsplan wird an den Vertragspartner Dow übergeben.

zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Erläuterung, warum das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann, wird ergänzt.

zu 6) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung wird wie vorgeschlagen geändert.

zu 7) Das Einverständnis der UNB wird zur Kenntnis genommen.

zu 8) Die Hinweise wurden geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Verschiebung des Trittsteinbiotops in das Teilgebiet 19 mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar ist. Die getroffene Festsetzung ermöglicht, dass die auf der Fläche vorhandene Vegetation erhalten und behutsam ergänzt wird.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

3

4

5

6

7

8

9

10



**04. Umweltamt, Sachgebiet Gewässerschutz:**

Die Änderung umfasst die örtliche Verschiebung eines Trittsteinbiotops von der Teilfläche TG 13 in die Teilfläche TG 19. Damit soll ortsansässigen Betrieben die Möglichkeit der Erweiterung durch die Errichtung baulicher Anlagen auf der Fläche TG 13 gewährt werden.

Wasserrechtlich relevant ist die Änderung ausschließlich dahingehend, dass die schadlose Beseitigung des durch die Errichtung und gewerbliche Nutzung von baulichen Anlagen auf der Fläche TG 13 zukünftig anfallenden Abwassers zu sichern ist.

Die Anbindung der Fläche TG 13 an die zentralen Entwässerungskanäle des Industriestandortes sollte in der Planänderung festgesetzt werden. In Kapitel 6.3 der Begründung wird lediglich auf eine Erschließungsmöglichkeit ausgehend von der Werkstraße 7 verwiesen.

Da die Zulässigkeit der Versickerung von Niederschlagswasser oder vorbehandeltem Schmutzwasser auf Grund der Lage der Fläche im Gebiet des Alt-Industriestandortes Buna-Werk in Frage gestellt ist, sollte die Anbindung an das zentrale Entwässerungssystem die Vorzugsvariante zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung sein.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Handschak  
Dezernent

11

**Gemeinde Schkopau, OT Schkopau**

**Bebauungsplan Nr. 3.1**

**3. vereinfachte Änderung, Entwurf**

**„Industriestandort Schkopau“**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **9**

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 8) Die Lebensräume für potentiell vorkommende Arten (Bodenbrüter, Zauneidechse) werden somit auch erhalten. Es ist auch festzuhalten, dass für die Anlage des Trittsteinbiotops nur ca. ¼ der Fläche des Teilgebietes benötigt wird.

zu 9) Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfall- und bodenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

zu 10) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung wurde im Rahmen der ursprünglichen Bauleitplanung für den Dow-Standort Schkopau beteiligt. Aufgrund des geringfügigen Umfangs der Änderungen, die sich überwiegend auf die Verschiebung der Lage von Ausgleichsmaßnahmen beziehen, ist eine erneute Beteiligung der LAF nicht erforderlich.

zu 11) Der Hinweis wurde berücksichtigt, in dem diesbezüglich ein ergänzender Satz unter Pkt. 6.3 in die Begründung aufgenommen wurde.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Ortschaftsrat Schkopau  
OBM Sabine Pippel

Gemeinde Schkopau  
Bauamt  
z.H. Frau Meyer  
Schulstr. 18

06258 Schkopau

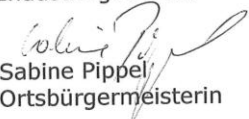
Schkopau, 2013-03-06

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1  
„Industriestandort Schkopau“**

Sehr geehrte Frau Meyer,

zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1  
„Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau/Orts-  
teil Schkopau hat der Ortschaftsrat Schkopau folgenden  
Einwand vorzubringen:

Im o.g. Plan ist unseres Erachtens nicht erkennbar, dass  
für den Trittsteinbiotop im Teilgebiet 13 ein geeigneter Ersatz  
geschaffen wurde.  
Nach unserem Verständnis kann der ersetzte Trittsteinbiotop  
seine Funktion nur erfüllen, wenn er innerhalb des Industrie-  
gebietes angelegt wird und nicht wie hier auf einer ohnehin  
schon vorhanden Grünfläche außerhalb bzw. am Rande des  
Industriegebietes.

  
Sabine Pippel  
Ortsbürgermeisterin



**Gemeinde Schkopau, OT Schkopau**

**Bebauungsplan Nr. 3.1**

**3. vereinfachte Änderung, Entwurf**

**„Industriestandort Schkopau“**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **10** Lfd. Nr. der Versandliste

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Verschiebung des Trittsteinbiotops stellt einen Kompromiss zwischen den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung des landesbedeutsamen Industriestandortes und naturschutzfachlichen Belangen dar. Auch wenn das Trittsteinbiotop nunmehr in einem Industriegebiet am Rand des Werks neu eingeordnet wird, werden dort Lebensräume für Arten entwickelt, die im angrenzenden feuchten Lauchgrund keine geeigneten Lebensräume finden. Insofern kann es auch die ihm zugeordnete Funktion erfüllen.

Der Biotopverbund innerhalb des Werks wird durch die u.a. entlang von Straße 7 und Straße Y festgesetzten Baumreihen aufrecht erhalten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die für die naturschutzfachlichen Belange zuständige Behörde, die untere Naturschutzbehörde, der Verschiebung des Trittsteinbiotops zugestimmt hat.

Aus genannten Gründen wird die Planung unverändert beibehalten.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung